

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen**

**Erl. d. MW v. 10.06.2015 – 23 – 32330/0200
- VORIS 77000 –**

- Bezug:
- a) RdErl. d. StK v. 05.05.2015 (Nds. MBl. S. 422)
- VORIS 64100 –
 - b) Erl. d. MW v. 17.07.2007 (Nds. MBl. S. 979)
- VORIS 77000 –
 - c) Erl. d. MW v. 27.09.2007 (Nds. MBl. S. 1178)
- VORIS 77000 -

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) Zuwendungen für die Förderung touristischer Maßnahmen. Ziel ist die Förderung touristischer Projekte, die zur Steigerung der Attraktivität einer touristischen Region und somit auch der Gästezahlen und der Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen KMU beitragen. Touristische Infrastrukturen für einen nachhaltigen Qualitätstourismus sollen vorrangig aufgewertet und dort, wo sinnvoll und fachlich geboten, neu geschaffen werden.

1.2 Soweit EFRE-Mittel zum Einsatz kommen, erfolgt die Gewährung der Zuwendung entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Innovationen in Wachstum und Beschäftigung“ (ABl. EU Nr. L 347 S. 289),
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) – Bezugserlass zu a -

in den jeweils geltenden Fassungen.

Soweit GRW-Mittel zum Einsatz kommen, finden außerdem die Regelungen des GRW-Koordinierungsrahmens (BAnz. AT 04.08.2014 B1) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Zu beachten sind darüber hinaus die Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S.1; Nr. L 283, S. 65) – im Folgenden: Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) - und
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) – im Folgenden: De-minimis-Verordnung

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (UR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstände der Förderung

2.1 Gegenstände der Förderung sind

2.1.1 Attraktivitätssteigerung und Neuerrichtung überregional bedeutsamer touristischer Infrastrukturen in den Bereichen Natur-, Kultur- und Gesundheitstourismus,

2.1.2 Kooperations- und Vernetzungsprojekte in den Bereichen Natur-, Kultur- und Gesundheitstourismus mit dem Ziel, neue touristische, auch an Nachhaltigkeitskriterien orientierte Angebote durch Vernetzung verschiedener Partner zu entwickeln und zu realisieren oder neue überregionale Zusammenarbeiten zur Verwirklichung gemeinsamer touristischer Ziele zu initiieren,

2.1.3 Schaffung barrierefreier touristischer Angebote, sofern die Maßnahmen nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind vorzugsweise kommunale Gebietskörperschaften. Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen (z.B. gemeinnützige GmbH, Stiftungen, eingetragene Vereine), können kommunalen Trägern gleichgestellt werden. Träger können auch sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder deren Gesellschaftsverhältnisse die vorrangige Berücksichtigung öffentlicher Interessen gewährleisten.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen.

3.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i.S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen. Dies gilt auch für Unternehmen in Schwierigkeiten i.S. von Artikel 2 Abs. 18 AGVO, sofern eine Zuwendung auf Grundlage der AGVO erfolgen soll.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die in Niedersachsen (dem Programmgebiet) durchgeführt werden (Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013). Eine Förderung von Projekten nach Artikel 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bleibt unbenommen.

4.2 Die Förderung ist auf Gebiete zu konzentrieren, in denen der Tourismus einen wesentlichen Beitrag zu deren Entwicklung leistet und für die ein regionales touristisches Konzept vorliegt.

Ein regionales touristisches Konzept muss für ein unter touristischen Gesichtspunkten sinnvoll abgegrenztes Gebiet gelten und von einer regionalen touristischen Ver-

marktungsorganisation bzw. einem oder mehreren für die touristischen Belange verantwortlichen Träger der öffentlichen Verwaltung erarbeitet oder in Auftrag gegeben worden sein. Es muss zwingend Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Gebiet, für das das Konzept gilt, sowie die Gründe für die gewählte räumliche Abgrenzung,
- Bedeutung des Tourismus für die Entwicklung der Region - auch im Vergleich zu anderen in der Region bedeutenden Branchen - unter Berücksichtigung der vom Tourismus abhängigen Arbeitsplätze und der in der Region ansässigen KMU, die vom Tourismus profitieren (siehe auch Nr. 4.3),
- Zahl der Übernachtungen pro Jahr nach amtlicher Statistik sowie das Verhältnis zwischen Einwohnerzahl und Übernachtungen pro Jahr nach amtlicher Statistik (Tourismusintensität) jeweils für die fünf verfügbaren vorangegangenen Jahre,
- Beschreibung der touristischen Entwicklungsziele und Handlungsprioritäten der Region, auch im Hinblick auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen KMU,
- Beschreibung der Zielgruppe oder Zielgruppen, auf die die touristische Strategie der Region ausgerichtet ist,
- Darstellung der regionsinternen Wahrnehmung oder Koordinierung der touristischen Aufgaben (z.B. Entscheidungsträger, Kooperationen innerhalb der Region).

4.3 Die Förderung eines Projekts ist nur zulässig, wenn sich aus dem regionalen touristischen Konzept ableiten lässt und im Antrag nachvollziehbar dargelegt wird, welchen Beitrag das Vorhaben zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen KMU leistet. Im Antrag muss auch dargelegt werden, wie sich das Projekt in das regionale touristische Konzept einfügt und wie es sich aus dem Strategischen Handlungsrahmen für die Tourismuspolitik auf Landesebene des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ableiten lässt.

4.4 Es werden nur solche Infrastrukturen und Angebote gefördert, die zu mehr als 50 % touristisch genutzt werden oder die eine entsprechend hohe touristische Nutzung erwarten lassen.

4.5 Bei Vorhaben nach der Nr. 2.1.3 müssen sich die Antragsteller verpflichten, mit der Maßnahme nach Fertigstellung am bundesweiten Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“¹ teilzunehmen. Es muss ein Nachweis der vollständigen Barrierefreiheit (Stufe 2) für mindestens eine Gästegruppe sowie der teilweisen Barrierefreiheit (Stufe 1) für mindestens eine andere Gästegruppe erbracht werden. Dieser Nachweis ist möglichst mit Einreichung des Verwendungsnachweises, spätestens jedoch 12 Monate nach Fertigstellung der Maßnahme bei der Bewilligungsstelle vorzulegen. Sollte sich eine Maßnahme für die Teilnahme an dem Kennzeichnungssystem nicht eignen, wäre dies im Rahmen der Antragstellung/-prüfung durch eine Bescheinigung

¹ Qualitätskriterien für die Kennzeichnung „Reisen für Alle“ unter www.deutschland-barrierefrei-erleben.de

durch die TourismusMarketing Niedersachsen GmbH als die in Niedersachsen zertifizierende Stelle nachzuweisen. In einem solchen Fall bleibt es der Bewilligungsstelle vorbehalten, eine Bewertung der Barrierefreiheit durch eine von der Bewilligungsstelle zu bestimmenden dritten Stelle einzuholen oder zu fordern.

4.6 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung der Projekte im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips gesichert ist.

4.7 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit Ausführungen zu folgenden Qualitätskriterien erforderlich:

- 4.7.1 Das Projekt trägt zur Qualitätsverbesserung des touristischen Angebots und damit zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen KMU bei.
- 4.7.2 Das Projekt wirkt positiv auf die Beschäftigungssituation und ist ökonomisch nachhaltig.
- 4.7.3 Das Projekt ist innovativ.
- 4.7.4 Das Projekt leistet einen Beitrag zu den Querschnittszielen
 - Nachhaltige Entwicklung,
 - Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung,
 - Gleichstellung von Männern und Frauen.
- 4.7.5 Das Projekt leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie.
- 4.7.6 Das Projekt zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus.
- 4.7.7 Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen, insbesondere durch einen für die Region modellhaften und übertragbaren Ansatz.

Ferner wird bei der Beurteilung der Förderwürdigkeit berücksichtigt, ob das Projekt in einer Kommune bzw. einem Teilraum des Amtsbezirks mit besonderem Unterstützungsbedarf liegt.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der Anlage ersichtlich.

4.8 Bevor eine Zuwendung bewilligt wird, erfolgt eine beihilfenrechtliche Prüfung durch die Bewilligungsstelle. Soweit eine beabsichtigte Zuwendung nach dieser Richtlinie eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellt, gilt Folgendes:

4.8.1 Eine Zuwendung gemäß den Nummern 2.1.1 und 2.1.3 erfolgt je nach dem Schwerpunkt der geplanten Maßnahme auf Grundlage von Artikel 53, 55 oder 56 AGVO. Sämtliche Voraussetzungen der AGVO sind dabei einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z.B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die jeweiligen besonderen Voraussetzungen der Artikel 53, 55 oder 56 AGVO (insbesondere die dortigen speziellen Tatbestandsmerkmale, die Beihilfeshöchstgrenzen und die beihilfefähigen Kosten/Ausgaben). Alternativ kann bei einer Zuwendung nach den Nummern 2.1.1. und 2.1.3 auch die De-minimis-Verordnung angewendet werden. In diesem Fall sind sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten

(insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung).

4.8.2 Eine Zuwendung gemäß Nummer 2.1.2 erfolgt auf Grundlage der De-minimis-Verordnung. Es sind sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Alternativ kann die Zuwendung auch gemäß Artikel 27 AGVO erfolgen, soweit sämtliche Voraussetzungen dieses Artikels vorliegen.

4.8.3 Soweit die beabsichtigte Zuwendung eine staatliche Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt, aber weder Nummer 4.8.1 noch Nummer 4.8.2 Anwendung findet, greift das grundsätzliche Verbot der Gewährung staatlicher Beihilfen. Vor Bewilligung wäre in diesen Fällen grundsätzlich die Einholung einer Genehmigung der Europäischen Kommission erforderlich, Artikel 108 Abs. 3 AEUV (sog. Einzelnotifizierung). Eine Einzelnotifizierung kommt nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht.

4.8.4 Angaben, die der Antragsteller im Zusammenhang mit der Bewilligung von de-minimis-Beihilfen macht, sind subventionserhebliche Tatsachen i.S. des § 264 StGB.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Die Förderung beträgt im Programmgebiet beider Regionenkategorien maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höchstfördersumme liegt im Programmgebiet der Regionenkategorie SER bei 1 Mio. EUR und im Programmgebiet der Regionenkategorie ÜR bei 2 Mio. EUR. In Ausnahmefällen kann in dem Programmgebiet der Regionenkategorie SER eine Erhöhung auf 2 Mio. EUR erfolgen. Ein solcher Ausnahmefall ist gegeben, wenn im Scoring beim Qualitätskriterium 4.7.1 mindestens 24 Punkte und beim Qualitätskriterium 4.7.2 die volle Punktzahl erreicht werden.

5.3 Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden Fördergebietsabgrenzungen aus den für die Förderung des Tourismus zur Verfügung stehenden EFRE-Mitteln. Ergänzend oder alternativ können GRW-Mittel zum Einsatz kommen, soweit Projekte die Fördervoraussetzungen der für die Gemeinschaftsaufgabe geltenden Regelungen erfüllen. Die in Nummer 5.2 festgesetzten Grenzen dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden.

5.4 Bei der Förderung von öffentlichen Infrastruktureinrichtungen und barrierefreien Angeboten ist eine mögliche Konkurrenzbeziehung zu privaten Angeboten zu berücksichtigen. Sofern eine solche vorliegt, kommt für den betroffenen Teil des Projekts eine Förderung nur bis zu dem jeweils maßgeblichen Richtfördersatz des Landes Niedersachsen für kleine Unternehmen in der einzelbetrieblichen Förderung in Betracht. Eine Förderung derartiger Projekte oder Projektteile ist somit außerhalb des GRW-Fördergebiets unzulässig.

5.5 Eine Förderung mit EFRE-Mitteln ist nur zulässig, wenn die vorgesehenen Gesamtausgaben zum Zeitpunkt der Bewilligung eine Schwelle von 5 Mio. EUR (brutto) nicht überschreiten. Im Falle der Förderung von UNESCO-Weltkulturerbestätten beträgt der Schwellenwert 10 Mio. EUR (brutto). Eine Unterteilung von Projekten in mehrere Teilprojekte zur Umgehung der Schwellenwerte ist nicht zulässig.

5.6 Zuwendungsfähig sind grundsätzlich alle Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen. Dies sind in erster Linie vorhabenbezogene Ausgaben für

- Planung,
- Bau,
- Baunebenkosten,
- Lieferungen und Leistungen (z.B. Ausgaben für die Erstausrüstung),
- Personal (grundsätzlich nur bei Vorhaben nach Nummer 2.1.2 und je nach Inhalt des Projekts bei Vorhaben nach Nummer 2.1.3; nicht im Zusammenhang mit Infrastrukturmaßnahmen; Beachtung des Besserstellungsverbots),
- Projektnebenkosten (Projektsteuerungskosten nur in Einzelfällen nach Absprache mit der Bewilligungsstelle und in Höhe von bis zu 1,5 % des Projektvolumens).

5.7 Entsprechend Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b und Buchst. d i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 kommt die Gewährung von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten und auf Grundlage von Pauschalsätzen in Betracht. Die richtlinienspezifische Anwendung und die Höhe werden durch gesonderten Erlass festgesetzt.

5.8 Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

- Grunderwerbskosten,
- Finanzierungskosten,
- Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abzuziehen ist
- Eigenleistungen des Trägers der Infrastrukturmaßnahme (Ausnahme: Leistungen rechtlich selbstständiger Unternehmen, auch wenn diese sich im kommunalen Besitz befinden),
- Mehrausgaben z.B. infolge von Planungsänderungen, Kostensteigerungen,
- Ausgaben für Sanierungsmaßnahmen, die im Rahmen einer laufenden Unterhaltung erforderlich werden,
- Reparaturkosten, Reinigungskosten,
- Kosten für Einweihungsfeiern, Grundsteinlegungen, Erster Spatenstich, Richtfest, Bewirtungskosten,
- Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für PKW, Kombifahrzeuge, LKW, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie sonstige Straßenfahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen.

5.9 Sofern eine Zuwendung auf Grundlage der AGVO erfolgt, sind ergänzend die jeweils einschlägigen Regelungen der AGVO zu den beihilfefähigen Kosten zu beachten.

5.10 Sofern EFRE-Mittel zum Einsatz kommen, findet die VV/VV-Gk Nr. 8.7 keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Sofern EFRE-Mittel zum Einsatz kommen, sind die ANBest-EFRE/ESF unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen in diesem Fall die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF bzw. der ANBest-P oder ANBest-Gk sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt, sofern beabsichtigt ist, dass EFRE-Mittel zum Einsatz kommen.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist im Zuwendungsbescheid insbesondere zu verpflichten,

6.3.1 jederzeit Überprüfungen durch die Bewilligungsstelle, die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung, den Bund und das Land Niedersachsen oder durch von diesen beauftragte Stellen zuzulassen, sowie ergänzend zu den Mitwirkungspflichten aus der Nr. 10 der ANBest-EFRE/ESF bzw. der Nummer 6.4.6 dieses Erlasses bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3.2 die Bewilligungsstelle unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass die Gesamtausgaben die in Nummer 5.5 genannten Schwellen im Nachhinein überschreiten; in diesem Fall ist zu erläutern, warum die Überschreitung im Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorhersehbar war; eine Förderung der Mehrkosten mit EFRE-Mitteln ist nicht zulässig,

6.4 Sofern die ANBest-EFRE/ESF nicht Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind, ist der Zuwendungsempfänger im Zuwendungsbescheid ergänzend zu Nummer 6.3 zu verpflichten,

6.4.1 die jeweils geltenden oder durch Zuwendungsbescheid für anwendbar erklärten vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten,

6.4.2 die Bewilligungsstelle zu informieren, wenn sich Angaben zum Zuwendungsempfänger (Anschrift, Unternehmensstruktur, Gesellschafterstruktur, Rechtsform) ändern,

6.4.3 die Bewilligungsstelle zu informieren, wenn sich nachträglich herausstellt, dass aus dem geförderten Projekt Nettoeinnahmen im Sinne des Artikels 61 (EU)VO 1303/2013 erwirtschaften lassen,

6.4.4 die in Nummer 6.6 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen im Original und für eine im Zuwendungsbescheid festzulegende Dauer aufzubewahren und sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden, dafür Sorge zu tragen, dass die Aufbewahrung durch den Dritten entsprechend sichergestellt wird,

6.4.5 den jeweils geltenden Informations- und Publizitätspflichten nachzukommen,

6.4.6 an der notwendigen Datenerhebung für die Evaluation des geförderten Vorhabens mitzuwirken, auch wenn es bereits beendet ist,

6.4.7 der Bewilligungsstelle unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt. Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch die Bewilligungsstelle im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher der Bewilligungsstelle anzuzeigen.

6.5 Die Anforderung jedes Teilbetrages (Mittelabruf) muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Voraussetzung für eine Auszahlung sind die Anforderungen aus Nummer 6.6 Abs. 2 und 3 dieses Erlasses sowie den Nummern 6.4, 6.8 und 6.10 der ANBest-P bzw. 5.3 und 5.6 der ANBest-Gk, die bei einer Anforderung jedes Teilbetrages entsprechende Anwendung finden.

6.6 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht zum Projektstand.

Mit dem Nachweis sind elektronische Duplikate der Originalbelege über das Kundenportal der NBank oder die Originalbelege über die Einzelzahlungen (Einnahme- und Ausgabebelege) vorzulegen. Die Dokumentation und Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen sind in Kopie einzureichen. Zusammen mit dem Nachweis der Verwendung der Zuwendung ist eine erneute Vorlage der in Satz 1 genannten Unterlagen nicht erforderlich, sofern diese bereits im Rahmen der Anforderung eines Teilbetrags (Mittelabruf) gem. Nummer 6.5 vorgelegt wurden. Die Bewilligungsstelle hat bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit das Recht, Originalbelege zur Prüfung einzusehen bzw. deren Vorlage zu verlangen. Für den Fall, dass Belege als elektronische Duplikate vorgelegt worden sind, ist im Verwendungsnachweis zu bestätigen, dass sie mit den Originalbelegen übereinstimmen.

Der Zuwendungsempfänger hat die genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen, sofern der Zuwendungsbescheid keine anderslautende Regelung enthält, im Original aufzubewahren. Die Dauer der Aufbewahrung wird im Zuwendungsbescheid geregelt. Längere Aufbewahrungsfristen nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften bleiben unberührt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie bei Einsatz von EFRE-Mitteln die ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der vom Antragsteller gemachten Angaben i.S. von § 264 StGB zu belehren. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF bzw. Nummer 6.4 ANBest-P bzw. Nr. 6.4 ANBest-Gk Vordrucke vor.

Das MW kann Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete der Regionenkategorien sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite (www.nbank.de) der Bewilligungsstelle. Sofern Antragsstichtage festgelegt werden, gilt ein Förderantrag dann als rechtzeitig zugegangen, wenn er der Bewilligungsstelle bis zum Ablauf des Stichtages formgerecht (d.h. eigenhändig unterschrieben) zugegangen ist.

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.5 Im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit ist das jeweils zuständige ArL hinzuzuziehen und das Votum einzuholen. Dieses Votum ist im Rahmen der Bewilligung bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

7.6 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfänger dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs.2 i.V.m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

7.7 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält die Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF bzw. Nummer 6.4 ANBest-P bzw. Nummer 5.3 ANBest-Gk nachzu-

kommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle von dem Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt am 01.07.2015 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft. Die Bezugserlasse zu b und c treten mit Ablauf des 30.06.2015 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)